

### Rechtsauskunft

#### Unredlichkeit bei Prüfungen

---

#### Sachverhalt:

Welche Richtlinien/Grundsätze sind anzuwenden bei Unredlichkeiten an Prüfungen?

---

#### Rechtsslage:

In den Schlussprüfungsreglementen wird regelmässig festgehalten, was bei Unredlichkeiten unternommen werden kann; so hält beispielsweise Art. 12 des Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) fest: *Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.* Zu beachten ist, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Sie legt zudem die schwerwiegendste Rechtsfolge fest. Die Rektorin oder der Rektor kann auch eine weniger schwerwiegende Massnahme und / oder Disziplinar-massnahme verfügen. Ansonsten gilt grundsätzlich, dass mit der Note der Grad der Leistungserfüllung angegeben wird. Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfsmittel, wird diese Aussage schwierig bis unmöglich. Bei der Festsetzung der Sanktion verfügt die Lehrperson über einen weiten Ermessensspielraum. Denkbar sind:

- Disziplinar-massnahmen (allenfalls beantragen → Kompetenzen beachten)
- Prüfung für ungültig erklären
- Nachprüfung verlangen oder verweigern

Da die Schülerin oder der Schüler durch die Bereitstellung und / oder Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, darunter fällt auch das Sprechen mit Banknachbarn, zeigt, dass sie bzw. er nicht aus eigener Kraft zur vollen Leistung fähig ist, kann eine verminderte Leistungsnote gesetzt werden. Die Herabsetzung hat aber verhältnismässig zu erfolgen, was im konkreten Einzelfall schwierig sein dürfte. Sie kann im Extremfall zur Note 1 führen. Ob die generelle Sanktion «Spicken = Note 1» bzw. «Spicken = Notenabzug von X Notenpunkten» statuiert werden kann, ist in der Lehre und insbesondere bei den anwendenden Organen (in der Rechtsprechung findet sich nichts zu diesem Thema) sehr umstritten. Gefordert wird diesbezüglich aber immerhin, dass die Sanktion in einem generell-abstrakten Erlass (Promotionsordnung, Klausurordnung oder dergleichen) verankert ist. Es liegt schliesslich im Ermessen der Lehrperson, welche Massnahmen sie zu Unterbindung von Unredlichkeiten während Prüfungen treffen will. Die Massnahme muss aber in jedem Fall verhältnismässig sein. Die Wegweisung von der Prüfung und Wiederholung derselben ist ein angemessenes Mittel. Zu beachten ist auch, dass es gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die sich ihre Noten redlich verdienen, unfair wäre, wenn Schülerinnen und Schüler, die zu unerlaubten Hilfsmitteln greifen, trotzdem die Prüfung beenden könnten. Dies würde gegen das Recht auf Chancengleichheit verstossen.

---

#### Rechtsgrundlage:

erwähnt

---